

Kommissionsreglement der ThirstdayBar-Kommission (TdBK)

Art. 1 Struktur

Unter dem Namen ThirstdayBar-Kommission (TdBK) besteht eine Kommission des Umwelt- und Forstfachvereins (UFO) an der ETH Zürich gemäss Art. 24ff. der Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Kommission ist:

- a) das Betreiben einer studentischen Bar unter dem Namen ThirstdayBar, die Studierenden und weiteren Angehörigen des D-USYS zugänglich ist;
- b) die Mitarbeit und aktive Beteiligung an weiteren studentischen Anlässen des UFO und seiner Kommissionen.

Art. 3 Mitglieder

¹Die TdBK besteht aus minimal 3 und maximal 9 Mitglieder, welche Mitglieder des UFO sein müssen. Die Mitglieder werden an der GV des UFO gemäss Art. 26 der UFO Statuten gewählt.

²Die TdBK setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium;
- b) Vizepräsidium;
- c) Quästur;
- d) weiteren Vorstandsmitgliedern.

³Die TdBK-Mitglieder wählen aus ihren Reihen das Präsidium, das Vizepräsidium und die Quästur.

⁴Die Amtsperiode der Kommissionsmitglieder dauert gemäss UFO Statuten Art. 26 Abs. 3 von der GV, an der sie gewählt werden, bis nach der GV, an der sie entlastet werden.

⁵Beim Ausscheiden eines Mitglieds während einer regulären Amtsperiode bestimmen die verbliebenen Kommissionsmitglieder bis zur nächsten GV über die Nachfolge. Der Rücktritt und die Nachfolge müssen vom UFO-Vorstand bestätigt werden.

Art. 4 Präsidium

¹Das Präsidium kann sich aus einer Person oder als Co-Präsidium aus zwei Personen zusammensetzen. Mindestens eine Person des Präsidiums ist Vorstandsmitglied im UFO und wird von der UFO-GV in den UFO-Vorstand gewählt.

²Das TdBK-Präsidium:

- a) vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle regulären Sitzungen ein und leitet sie;
- b) wird in Abwesenheit vom Vizepräsidium vertreten.

Art. 5 Sitzungen und Beschlussfassung

¹Die Kommissionssitzungen können vom TdBK-Präsidium, einem Kommissionsmitglied oder vom UFO-Präsidium einberufen werden.

²Es ist ein Diskussionsprotokoll zu führen, in welchem Beschlüsse festgehalten werden. Der UFO-Vorstand hat Zugriff auf die Protokolle.

³In der Sitzung haben nur Kommissionsmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 Stimmrecht.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung wird ein einfaches Mehr benötigt, wobei das Präsidium den Stichentscheid hat. Bei einem Co-Präsidium fällen die beiden Personen des Co-Präsidiums den Stichentscheid gemeinsam. Sind sie sich nicht einig, übernimmt das Vizepräsidium den Stichentscheid.

Art. 6 Entschädigung

¹Die Kommissionsmitglieder und alle mithelfenden Personen arbeiten unentgeltlich.

²Mindestens einmal im Jahr findet für die TdBK ein Mitgliederanlass statt, welcher durch das Budget der TdBK teilfinanziert wird. Dabei wird das Essen vom UFO-Budget gedeckt.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Über Geschäfte mit weniger als CHF 2500 Umfang und weniger als 1 Jahr Laufzeit bestimmen die Kommissionsmitglieder zusammen in einer Sitzung.

²Über Beträge bis CHF 500 für das Tagesgeschäft und Getränkebestellungen bis CHF 1000 kann die TdBK-Quästur alleine verfügen.

³Für Ausgaben, die über das Budget der TdBK hinausgehen, ist der Beschluss an einer Generalversammlung des UFO notwendig.

Art. 8 Mittel

¹Die ordentlichen Einnahmen der TdBK sind die Einnahmen aus dem Barbetrieb.

²Die TdBK erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Quästur des UFO zuhanden der Generalversammlung des UFO ein eigenes Budget für die nächste Rechnungsperiode.

³Die TdBK arbeitet nicht gewinnorientiert. Einnahmen sollen aber Rücklagen zur Erhaltung der Infrastruktur garantieren.

⁴Sollte dennoch ein Gewinn resultieren und bereits genügend Rücklagen für den unter Art. 8 Abs. 3 beschriebenen Fall vorhanden sein, so kommt dieser der Mitfinanzierung von Anlässen der TdBK und Anlässen des UFO, die im Rahmen eines TdB stattfinden, den Studierenden zugute.

⁵Gemäss Art. 27 Abs. 2 der Statuten des UFO hat die TdBK der Generalversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht, Erfolgsrechnung und Bilanz vorzulegen. Die Rechnung wird durch die Zuständigen für die Rechnungsrevision des UFO geprüft.

Art. 9 Konto Fonds der TdBK

¹Das Konto Fonds der TdBK ist ein Passivkonto in der Bilanz des UFO und dient als allgemeine Reserve für allfällige Reparaturen oder Ersatz von bestehenden Geräten und Mobiliar und für Neuanschaffungen sowie für spezielle Anlässe der TdBK.

²Die Gelder auf diesem Konto stammen von den jährlichen Rücklagen nach Art. 8 Abs. 3.

³Die TdBK ist beitragsberechtigt für allfällige, dringende Reparaturen bzw. Ersatz von bestehenden Geräten bis 2'500 CHF, sofern diese den Saldo des Kontos nicht überschreiten. Höhere Beträge müssen zwingend vom UFO-Vorstand bewilligt werden.

⁴Die Buchführung des Kontos obliegt der Quästur des UFO.

Art. 10 Haftung

Die TdBK haftet nur für Verbindlichkeiten des gemäss Art. 8 Abs. 2 festgelegten Budgets.

Art. 11 Änderungen des Reglements

Änderungen des Kommissionsreglements geschehen nach Art. 25 Abs. 3 der UFO Statuten.

Art. 12 Kommissionsauflösung

¹Die Kommission kann nach Art. 28 der UFO-Statuten aufgelöst werden.

²Das finanzielle und materielle Kommissionsvermögen gehen im Falle einer Auflösung zurück an den UFO.

Art. 13 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Generalversammlung des UFO vom 12. April 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. September 2014.

Von der Generalversammlung beschlossen am 12. April 2022.

Zürich, den 12.04.22

Co-Präsidentinnen des UFO:

Hannah Falk und Laura Waldner

Präsidentin der TdBK:

Lea Schmutz